

Von  
Direktwahl  
e-mail

Bruno Peter  
041 329 62 70  
[baudepartement.ga@kriens.ch](mailto:baudepartement.ga@kriens.ch)

13. September 2006 jb

## **Beantwortung der dringlichen Interpellation: Haften die Mitglieder von Gemeinde- und Einwohnerrat für rechts- widrige Entscheide? (Nr. 143/2006)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Trifft es zu, dass der Gemeinderat vor dem fraglichen Entscheid kein unabhängiges Rechtsgutachten eingeholt hat, das seinen Entscheid stützen würde?**

Der Gemeinderat hat keinen Entscheid über die Gültigkeit der Initiative getroffen. Zuständige Instanz für diesen Entscheid ist der Einwohnerrat.

Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag unterbreitet. Er hat sich dabei von Rechtsanwalt Josef Wehrmüller beraten lassen. Ein Rechtsgutachten ist nicht eingeholt worden. Ein solches könnte angesichts der im Bericht und Antrag geschilderten rechtlichen Situation im Mobilfunkbereich wohl kaum eine definitive Klärung bringen.

### **2. Warum hat sich der Gemeinderat ohne substantiierte Abklärung der rechtlichen Prämissen und somit willkürlich über die rechtlich fundierte Haltung des Regierungsrates hinweggesetzt?**

Im Bericht und Antrag wird aufgezeigt, dass bei Mobilfunkanlagen die rechtlichen Voraussetzungen im Bereich Umweltschutz klar sind. Im Bereich Raumplanung bestehen jedoch grosse Unklarheiten. Das ist darauf zurückzuführen, dass das eidg. Fernmeldegesetz keine Koordinationsbestimmungen enthält. Erste Urteile des Bundesgerichts weisen darauf hin, dass Kantone und Gemeinden grundsätzlich raumplanerische Vorschriften auch hinsichtlich Mobilfunkanlagen erlassen können. Noch offen sind die Gestaltungsmöglichkeiten im konkreten Fall.

Der Regierungsrat als Gesamtbehörde hat bisher keine Stellung genommen. Der Gemeinderat hat jedoch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement um die im Ortsplanungsverfahren erforderliche Vorprüfung ersucht. Der Vorprüfungsbericht beleuchtet nur die umweltrechtliche, nicht aber die raumplanerische Seite der Initiative.

**3. Können Gemeinderäte und Einwohnerräte für solche widerrechtlichen und grobfahrlässigen Entscheidungen (finanziell und/oder strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden?**

Stimmberechtigte der Gemeinde Kriens haben vom demokratischen Recht, eine Initiative einzureichen, Gebrauch gemacht. Der Einwohnerrat ist verpflichtet, diese Initiative zu behandeln.

Wird die Initiative als gültig erklärt und angenommen, dann folgen die im Bericht und Antrag aufgezeigten Schritte (öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit, Beschlussfassung auf Gemeindeebene, Entscheid des Regierungsrates betreffend Genehmigung und allfällige Beschwerden). - Wird die Initiative als ungültig erklärt, dann haben das Initiativkomitee und Unterzeichner der Initiative die Möglichkeit, beim Regierungsrat eine Beschwerde zu führen.

Es werden somit demokratische Entscheide gefällt, die zudem angefochten werden können. Der Gemeinderat kann sich nicht vorstellen, dass auf Grund solcher Entscheide Einwohnerräte oder Gemeinderäte finanziell oder gar strafrechtlich belangt werden können. Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, so haftet gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Haftungsgesetzes das Gemeinwesen nur beim Nachweis, dass der Angestellte oder die Behörde die Widerrechtlichkeit beabsichtigt hat. Eine solche Absicht würde hier wohl nicht zur Diskussion stehen.

**4. Welche Mehrkosten entstehen der Gemeinde Kriens, wenn die Initiative vom Einwohnerrat gültig erklärt, später aber vom Regierungsrat oder einem Gericht (Verwaltungsgericht/Bundesgericht) als ungültig qualifiziert resp. die entsprechende Zonenplanung nicht genehmigt wird?**

Es ist heikel von „Mehrkosten“ zu sprechen, wenn es um die Ausübung demokratischer Rechte geht.

Wenn der Einwohnerrat die Initiative gültig erklärt und die Initiative zum eigenen Beschluss erhebt, können Kosten in den darauf folgenden möglichen Schritten entstehen:

- Eventuell Abstimmung (wenn gegen den Beschluss betreffend Annahme der Initiative das fakultative Referendum ergriffen wird).
- Öffentliche Planaufgabe, Einspracheverhandlungen.
- Nachfolgend Beschlussfassung des Einwohnerrates über nicht gütlich erledigte Einsprachen und über die Ergänzung des BZR.
- Eventuell Abstimmung (wenn gegen diesen zweiten Beschluss das fakultative Referendum ergriffen wird).
- Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat mit Entscheid über allfällige Beschwerden.
- Allfällige Rechtsmittelverfahren bei den nächsten Instanzen.

Kosten können vor allem in den Bereichen Organisation und Rechtsberatung anfallen. Sie können nicht quantifiziert werden. Es steht nicht fest, ob Referenden ergriffen werden. Auch kann die Anzahl Einsprachen und Beschwerden nicht vorausgesehen werden. Es ist aber selbstverständlich, dass Kosten möglichst tief gehalten werden, z.B. Zustellung an Haushaltungen via Kriens info, Abstimmung zusammen mit anderen Vorlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Ungültigerklärung der Initiative die Stimmrechtsbeschwerde offen steht. Würde eine solche in der Folge gutgeheissen, dann wären die bereits erwähnten Schritte vorzunehmen.

**5. Warum hat der Gemeinderat ohne den einwohnerrätlichen Entscheid abzuwarten bereits im August 2006 eine Planungszone erlassen?**

Damit keine Präjudizien geschaffen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter  
Gemeindeammann



Robert Lang  
Gemeindeschreiber

N.B.: Zu Beginn der Einwohnerratssitzung vom 14.09.2006 wird der Bericht und Antrag: Gemeindeinitiative „Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen“ (Nr. 130/2006) behandelt. Dieses Schreiben beantwortet die in der dringlichen Interpellation Thalman: Haften die Mitglieder von Gemeinde- und Einwohnerrat für rechtswidrige Entscheide? (Nr. 143/2006), gestellten Fragen. Aus diesem Grund werden die Antworten bereits schon heute eröffnet, obwohl der Einwohnerrat über die Dringlichkeit noch nicht befinden konnte.